



Grundlehrgang für die gewerbsmäßige Reinigung von Schießständen (PRS)

Stand: Oktober 2018

Zulassungsvoraussetzungen¹⁾:

- Vorlage einer **Unbedenklichkeitsbescheinigung** von der für die Erteilung des Befähigungsscheines/der Erlaubnis zuständigen Behörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Ordnungsamt, Landratsamt), die zu Lehrgangsbeginn **nicht älter als 12 Monate** ist.

Sollte die Unbedenklichkeitsbescheinigung am ersten Lehrgangstag nicht vorliegen, ist eine Teilnahme am Lehrgang leider n i c h t möglich!

Lehrgangsinhalte:

- Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit Treibladungspulver - insbesondere Sprengstoffrecht, Abfallrecht und gefahrgutrechtliche Bestimmungen
- Fachliche Grundlagen für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen
- Sicherheitstechnische Grundlagen im Zusammenhang mit der Reinigung von Schießständen
- Praktische Übung zur arbeitssicheren Handhabung von Treibladungspulver
- Prüfung

Termine:

PRS 1 – 19 08.01.-09.01.2019
PRS 2 – 19 23.04.-24.04.2019
PRS 3 – 19 ~~26.09.-27.09.2019~~ **neuer Termin 16.10.-17.10.2019**

Abschluss:

Zeugnis über die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang nach § 32 1. SprengV nach erfolgreicher praktischer, schriftlicher und mündlicher Prüfung als eine Voraussetzung für die Beantragung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG/einer Erlaubnis nach § 7 SprengG

Lehrgangskosten:

360,00 € zzgl. gültiger MwSt.,
incl. umfangreiches Lehrmaterial, Kosten für die praktische Ausbildung, Prüfungs- und Dokumentengebühr sowie Verpflegungsleistungen (Frühstück, Kaffeepause, Mittag, Nachmittagsimbiss)

Unterkunft:

Die Unterkunft für Lehrgangsteilnehmer kann bei Bedarf Montag bis Freitag im unmittelbar benachbarten Hotel Heidenschanze erfolgen. Es steht eine begrenzte Anzahl von Doppelzimmern zum Sonderpreis von € 39,00 bzw. Einzelzimmern zum Sonderpreis von € 59,00 pro Person und Nacht (incl. Abendessen) zur Verfügung. Die Zimmer sind mit Dusche/WC, Telefon, W-LAN und Farb-TV ausgestattet.

¹⁾ gemäß § 34 Abs. 1 und 2 und § 35 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstaben b und c des Sprengstoffgesetzes (SprengG)